OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602694/7/FP

Datum:
Linz, 9. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Al F, geb. 5. Mai 1982, x, x E, vertreten durch Dr. M B, Rechtsanwalt in x S gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. August 2018, GZ: VerkR96-5873-2017, wegen einer Übertretung des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Bf zusammengefasst vor, er habe den LKW MAN mit dem deutschen Kennzeichen x als Benutzer länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung in Österreich verwendet. Die Verwendung eines solchen Fahrzeuges ohne Zulassung sei nur 1 Monat ab der erstmaligen Einbringung nach Österreich zulässig und sei das Fahrzeug im Oktober 2016 erstmalig nach Österreich gebracht worden. Das Fahrzeug sei am 18. September 2017 auf einem öffentlichen Parkplatz in X abgestellt gewesen.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 220 Euro (44 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf 22 Euro an Verfahrenskostenbeitrag zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit Schriftsatz vom 24. September 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass die belangte Behörde die Zulassungsbesitzerin einvernehmen hätte müssen. Überdies habe nicht der Bf nachzuweisen, dass keine Übertretung vorliege, sondern sei die belangte Behörde beweispflichtig. Unverständlich sei überdies, dass die belangte Behörde den Bf als Benutzer bestrafe. Die Tatzeitpunkte seien nicht nachvollziehbar. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass der Bf das Fahrzeug nach Österreich eingebracht habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 25. September 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung, zu welcher lediglich der Rechtsanwalt des Bf (Bf-Vertreter) erschienen ist. Der Bf und seine Lebensgefährtin, die Halterin des ggst. Fahrzeuges sind ohne begründete Entschuldigung nicht erschienen. Der Bf-Vertreter hat letztlich auf eine Einvernahme der Zeugin verzichtet.
Erschienen ist der meldungslegende Polizeibeamte KI H.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf fährt Autorennen und besitzt in X eine Liegenschaft („x“), die er als Werkstatt benutzt. Etwa 50 m entfernt von diesem x, auf einem öffentlichen Parkplatz, war jedenfalls seit Oktober 2016 bis etwa Ende November 2017, unter Anderem am 18. September 2017, regelmäßig und immer wieder, teilweise über

längere Zeit, ein LKW mit Kofferaufbau (Wohnmobil, Renntransporter) geparkt. Dieser LKW wurde vom Bf benutzt. Er dient ihm als Renntransporter.
Der LKW weist die Beklebung „F M“ auf. Hinter der Windschutzscheibe befand sich ein einem Kennzeichen nachempfundenes Schild mit dem Namen „A“. Das Fahrzeug trug ein deutsches Saisonkennzeichen „x“.
Das Fahrzeug war auf die Lebensgefährtin des Bf, Frau M K, deren Wohnsitz in Deutschland liegt, zugelassen. Es wurde am 24. November 2017 abgemeldet und vom ggst. Standort verbracht.
Der Bf wohnt in E.

II.3. Beweiswürdigung

Dass der Bf seinen Wohnsitz in Österreich, nämlich in X hat, ergibt sich aus dem ZMR.
Das Beweisverfahren hat im Übrigen ergeben, dass der Bf den vorliegenden Transporter in Österreich verwendet hat. Alleine der Umstand, dass dieser in unmittelbarer Nähe zur Werkstatt des Bf, wo er sein Hobby als Amateurrennfahrer ausübt, geparkt war, spricht in Zusammenschau mit den Übrigen eindeutigen Hinweisen auf den Bf dafür, dass er regelmäßiger Verwender des Fahrzeugs ist. So trägt der LKW eine Beklebung, die den Nachnamen des Bf wiedergibt und auf seinen „R“ hinweist. Im Führerhaus befindet sich ein Schild, auf welchem der Vorname des Bf zu finden ist. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden derartige Schilder von jenen Personen im Fahrzeug angebracht, die das Fahrzeug auch regelmäßig verwenden. Es erschiene dem Gericht nicht logisch nachvollziehbar, wenn eine andere Person, insbesondere die Lebensgefährtin des Bf, die Zulassungsbesitzerin des LKW ist, als Verwenderin ein Schild im Fahrzeug anbringen würde, welches nicht ihren Namen, sondern jenen ihres Lebensgefährten trägt. Gegen Sie als Verwender spricht zudem, dass sie in Deutschland wohnt. Der LKW war aber in E, dem Wohnort des Bf, abgestellt. Selbst das deutsche Wunschkennzeichen deutet auf den Bf, verwendet es doch die Buchstaben FM für „F M“ und ist dieses in einem Kennzeichenrahmen mit der Aufschrift „F M“ angebracht. Es zeigt dies, die besondere Identifikation des Bf mit seinem Sport. Letztlich ergab sich aus der Aussage des Zeugen KI H auch, dass er den Bf beim Lenken des LKW gesehen hat und war aus der ganzen Aussage des Zeugen ableitbar, dass man sich kennt und im Ort weiß, dass der Transporter dem Bf (wenn allenfalls auch nicht wirtschaftlich) gehört.
Der Zeuge erschien dem Gericht glaubwürdig und wahrheitsverbunden. Er schilderte die Umstände frei und nachvollziehbar. Es ist nichts hervorgekommen, das darauf schließen lässt, dass der Zeuge nicht die Wahrheit gesagt hätte und ist seine Aussage gut mit den anderen Beweismitteln in Einklang zu bringen. Wie bereits dargestellt indiziert bereits die auffällige Beklebung und die anderen Details die Zuordnung des Fahrzeugs zum Bf. Die Nähe des Abstellortes zu seiner Werkstatt in seinem Wohnort spricht für sich.

Dem ist der Bf auch nicht mit alternativem Sachverhaltsvorbringen entgegengetreten. Lediglich macht er Verfahrensfehler geltend, stellt aber nicht dar, wer seines Erachtens der Benutzer des Fahrzeugs iSd § 82 Abs 8 KFG ist. Der Bf hat aber nie dargelegt, wer seines Erachtens der wahre Verwender eines LKW sein soll, der mehrfach seinen Namen und Hinweise auf diesen trägt.
Der Bf und seine Lebensgefährtin haben es auch vorgezogen nicht zur Verhandlung zu erscheinen, oder eine Vertagung zu beantragen. Dies spricht nicht für den Bf.

Für das Gericht steht insofern fest, dass der Bf den vorliegenden LKW in Österreich verwendet hat. Es kann dabei kein Zweifel daran bestehen, dass der Bf derjenige war, der das Fahrzeug in Gebrauch und die Verfügungsgewalt über dieses hatte. (24. November 2011, 2009/16/0212).

Der Bf hat nichts dazu vorgebracht, wer der tatsächliche Verwender in Österreich sei.

Dass die Verwendung länger als einen Monat erfolgte, ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben des Zeugen KI H, der angegeben hat, das Fahrzeug ab Oktober 2016 bis November 2017 immer wieder am ggst. Standort gesehen zu haben.

„Hinsichtlich des ‚dauernden Standortes' iSd § 82 Abs. 8 KFG 1967 handelt es sich um eine (widerlegliche) Rechtsvermutung. Es obliegt der betreffenden Person, den Gegenbeweis zu erbringen, dass das Fahrzeug seinen dauernden Standort tatsächlich nicht im Inland hat (vgl. E 3. Oktober 2016, Ra 2016/02/0151). Dies kann jedoch nur jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden." (VwGH 12. September 2017, Ra 2017/02/0100)

Den Gegenbeweis hat der Bf nicht erbracht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 82 Abs 8 KFG 1967 lautet:

§ 82. Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen
[...]
(8) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats

ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
[...]

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 lautet:

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.2. Nach den Feststellungen befand sich das gegenständliche Fahrzeug seit Oktober 2016 in Österreich und trug ein deutsches Kennzeichen.
Der Bf hat das Fahrzeug nach diesen auch noch nach Ablauf dieses Monats in Österreich verwendet. Es diente ihm als Renntransporter. Es darf in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass es sich auch beim Abstellen auf öffentlichen Verkehrsflächen, also etwa dem Parken um ein Verwenden handelt. „[...] dies trifft nicht nur für den Abstellvorgang als solchen, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zu (vgl. E 25. Jänner 2002, 99/02/0146).“ (VwGH 22. November 2016, Ra 2016/02/0045).

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Frist des § 82 Abs. 8 KFG im Übrigen nicht auf die Verwendung durch eine Person beschränkt, sondern auf das Fahrzeug bezogen (vgl. das Erkenntnis vom 21. November 2011, 2010/16/0254).“ (VwGH 21.11.2013, 2011/16/0221)

Auf das Vorbringen des Bf, die Darstellung, er sei ausschließlicher Verwender, sei nicht nachvollziehbar, kommt es insofern ebensowenig an, wie auf den Umstand, wer das Fahrzeug nach Österreich gebracht hat, zumal dem Bf die Alternative des Verwendens vorgeworfen wird.

Unerheblich ist überdies der Umstand, dass die belangte Behörde dem Bf zunächst den 21. September 2017 als Tatzeit vorgeworfen hat. Zunächst hat die belangte Behörde den von ihr gewählten Tatzeitpunkt innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist korrigiert, und dem Bf mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12. Jänner 2018 den 18. September 2017 zum Vorwurf gemacht hat. Es handelt sich vorliegend aber auch um ein Dauerdelikt. Das Fahrzeug wurde nach den Feststellungen erst im November 2017 entfernt, sodass die Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr etwa zu dieser Zeit zu laufen begann und am 12. Jänner 2018 jedenfalls noch offen war.

Bei einem Dauerdelikt ist die Festlegung der Tatzeit mit jenem Zeitpunkt, zu dem die Tat entdeckt wurde, nicht rechtswidrig. Die Festlegung der Tatzeit mit dem Datum der Feststellung der Tat bei einer Kontrolle ist daher nicht zu beanstanden (vgl. VwGH 22.06.2011, 2009/04/0152). Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die belangte Behörde im Spruch dargestellt hat, dass das Fahrzeug im Oktober 2016 nach Österreich gebracht worden sei. Die belangte Behörde hätte dem Bf deshalb auch einen anderen Zeitpunkt innerhalb der Verwendungszeit in Österreich vorwerfen können, etwa den zunächst vorgeworfenen 21. September 2017 (dann mit korrigiertem Tatort).

Der Bf hätte den LKW zum vorgeworfenen Zeitpunkt nicht mehr in Österreich verwenden dürfen, weil die Verwendung nur während eines Monats ab Einbringung erlaubt ist.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 82 Abs 8 KFG daher erfüllt.

III.3. Subjektive Zurechenbarkeit:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls

glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Gegenständlich handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat keinerlei Vorbringen erstattet, welches ihn subjektiv entlasten könnte. Seine Fahrlässigkeit ist indiziert.

Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Das Verschulden ist auch nicht nur gering, weil es dem Bf leicht möglich gewesen wäre, das Fahrzeug in Österreich anzumelden und ihm bewusst sein musste, dass ein dauerhaftes Verwenden von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen in Österreich nicht zulässig ist.

Einen Rechtsirrtum, der vom Bf zu beweisen wäre, hat er nicht vorgebracht.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen.
(vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Das Verwaltungsvorstrafenregister weist eine Vorstrafe nach § 45 Abs 1a KFG (Probefahrtunterbrechung) aus. Das vorgeworfene Verhalten beruht auf der gleichen schädlichen Neigung und ist dem Bf daher erschwerend anzulasten.
Mangels Äußerung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Schulden aus. Das Gericht folgt

mangels anderer Erkenntnisse und mangels Widerspruchs des Bf dieser Einschätzung.

Milderungsgründe sind keine hervor gekommen.

Vor diesem Hintergrund kann die von der belangten Behörde im untersten Bereich der Höchststrafe (5.000 Euro, 4,4 %) angesetzte Strafe nicht bemängelt werden. Sie ist angesichts des Strafrahmens, der langen Dauer des Verstoßens gegen die anzuwendende Rechtsvorschrift und angesichts der Vorstrafe als milde zu bezeichnen.
Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde korrekt berechnet.

Die Bezahlung der Strafe wird dem Bf möglich sein und ist die Strafe erforderlich, den Bf von weiteren Verstößen gegen das KFG abzuhalten. Dies ist mit der erstmaligen Verhängung einer Geldstrafe bislang nicht gelungen.

Ein Absehen von der Strafe nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, weil die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter keinesfalls gering ist. Diese Wertigkeit der durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgüter findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen immerhin Geldstrafen von bis zu 5.000 Euro vorsieht.
„Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245, mwN).“ (VwGH 27. Februar 2019, Ra 2018/04/0134)

Der Bf hat das typische, nach § 82 Abs 8 KFG verpönte Verhalten, gesetzt.

Fehlt es an einer, der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten kumulativen Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage.

III.5. Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde keine Folge zu geben.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Höhe von 20% der Strafe, das sind 44 Euro aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung war im Wesentlichen aufgrund der Beweiswürdigung zu treffen. Die Entscheidung ist insofern nicht verallgemeinerungsfähig. Die Bezug habende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl